

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern (KMU-Beratungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 22. Dezember 2014 – V 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 276

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347/320 vom 20. Dezember 2013) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347/470 vom 20. Dezember 2013),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014)

Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Unternehmensberatungsleistungen zu komplexen Sachverhalten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die die Entwicklung oder Stabilisierung des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens betreffen. Ziel ist es, Arbeitsplätze zu schaffen oder diese zu erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zu den förderfähigen Vorhaben gehören:

- Beratungen zur Finanzierung und Liquiditätssicherung in KMU,
- Beratungen zur Optimierung von Produktionsabläufen einschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz,
- Beratungen zur Optimierung von Energieeffizienz,
- Beratungen bei der Planung und Umsetzung von Investitionen bei Wachstumsschüben,
- Beratungen zur Vorbereitung der Einführung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen auf überregionalen, insbesondere ausländischen Märkten,
- Beratungen zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge.

2.2 Nicht förderfähig sind Beratungen:

- im Vorgründungsbereich,
- zu Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- die einen Personalabbau zum Ziel haben,
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Abrechnungs- und Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die der Gestaltung und Modifikation von Internetauftritten sowie der Gestaltung und Erstellung von Werbematerialien dienen,
- die mit anderen öffentlichen Zuwendungen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

Zudem können Beratungen zur Ressourcen- und Energieeffizienz nur gefördert werden, wenn eine Finanzierung aus dem Sonderfonds Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgeschöpft oder nicht möglich ist.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift sind kleine und mittlere Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe (einschließlich der Verarbeitung von Abfall zu Sekundärrohstoffen und Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfall), dem Handel, dem Handwerk, dem Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, dem Dienstleistungsgewerbe oder dem Verkehrsgewerbe. Zuwendungsempfänger sollen zum Zeitpunkt der Bewilligung über mindestens vier sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und die für KMU gültige EU-Definition erfüllen.

Die Betriebsstätte muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Kalenderjahre am Markt bestehen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1).

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommen sind. Das sind insbesondere Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur oder in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind.

3.4 Freiberuflerinnen oder Freiberufler sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.5 Darüber hinaus werden Unternehmen aus folgenden Bereichen grundsätzlich nicht gefördert:

- Kfz-Handel, Tankstellen,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe,
- Rechts- und Patentanwaltschaften, Notariate sowie sonstige rechtsberatende Berufe,
- Wirtschafts- und Buchführungen, Steuerberatungen, Unternehmensberatungen sowie sonstige steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Vermögensberatungen und -verwaltungen,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche medizinische oder soziale Einrichtungen,
- Maklerbüros sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten,

- Detekteien, gewerbsmäßige Vermittlungen von Arbeitskräften,
- nicht wirtschaftliche Vereine,
- Unternehmen der Wohlfahrtsverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- die Beratungen von externen Beraterinnen oder Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die die erforderliche Qualifikation sowie ausreichende berufliche Erfahrung nachweisen können,
- der Beratungsgegenstand so komplex ist, dass eine Förderung durch den Bund aufgrund deren Begrenzung auf fünf Beratungstage nicht hinreichend ist.

4.2 Eine Förderung der Leistung von Beraterinnen und Beratern sowie Beratungsunternehmen, die gegenüber dem Antragstellenden Unternehmen zu den nahestehenden Personen im Sinne des § 138 Insolvenzordnung gehören, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Förderung der Leistung von Beratungsunternehmen ausgeschlossen, die mit dem Antragstellenden Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ein einziges Unternehmen bilden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendung

Gewährt werden kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Beratungsleistung für Unternehmen. Die Leistungen sind nachzuweisen und in nachvollziehbaren Tagewerken abzurechnen. Abgerechnet werden können im Höchstfall bis zu 15 Tagewerke. Bei der Förderung von Beratungsleistungen wird ein Tagessatz der Unternehmensberaterinnen oder -berater oder Unternehmensberatungsgesellschaften von höchstens 900 Euro (netto) berücksichtigt.

Reisekosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH oder einem von diesem beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolges der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus,
- das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
- die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn der Maßnahme bei der

GSA Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH
Postfach 11 11 17
19011 Schwerin

einzureichen.

Sie müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere ist die zu fördernde Beratungsleistung genau anzugeben und zu begründen. Dem Antrag ist ein detailliertes Angebot einer/eines Beraterin/Beraters oder eines Beratungsunternehmens beizufügen. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf mit der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen werden. Besteht im Einzelfall die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer Begründung einzuholen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

7.3 Im Antrag ist zu erklären, dass die als subventionserheblich bezeichneten Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind und dass wahrheitswidrige Angaben darüber hinaus zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen können.

7.4 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihil-

fen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Im Antrag sind im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzulegen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden.

7.5 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die Leistung vollständig erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis vorzulegen (vgl. 7.6).

7.6 Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung (Sollstellung auf einem Konto des Zuwendungsempfängers) einzureichen. Die Originalbelege werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft. Darüber hinaus ist mit dem Verwendungsnachweis auch der Sachbericht in Form eines Abschlussberichtes inklusive Handlungsplan zur Umsetzung betriebsbezogener Maßnahmen einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Ergänzend zu Nummer 6.9 der ANBest-P sind alle Unterlagen und Zahlungsbelege der im Rahmen des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte bis zum 31. Dezember 2029 zur Einsicht bereitzuhalten.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2011 (AmtsBl. M-V vom 5. September 2011, S. 514) außer Kraft.